



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

Tel-Beantworter 052 378 23 01

30. Oktober 2013

Departement für Inneres und der Volkswirtschaft

Postfach

8510 Frauenfeld

vorab per Email an verwaltung@tg.ch

Hiermit erhebe ich

Verwaltungsrekurs

gegen den

Entscheid der politischen Gemeinde Sirnach vom 29. Oktober 2013 betreffend Kundgebung

Antrag:

1. Das Gesuch des VgT vom 25. Oktober 2013 um Bewilligung einer Kleinkundgebung in Sirnach sei gutzuheissen.

2 Evtl sei festzustellen dass die vom Gemeinderat verfügte Sperrzone rechtswidrig ist.

Begründung:

1

Am 25. Oktober 2013 ersuchte der VgT die Gemeinde Sirnach um Bewilligung einer Kleinkundgebung wie folgt (Beilage 1):

Datum: Sonntag, 3. November 2013

Zeit: 12.30 - 14.00 Uhr

Ort: Zentrum Sirnach.

Anzahl Teilnehmer: ca 8 bis 10 Personen, aufgeteilt in Zweiergruppen.

Leitung der Kundgebung: Dr Erwin Kessler, Präsident VgT

Der Verkehr wird nicht behindert, keine Blockierung oder Benutzung von Fahrbahnen, dh Benutzung nur der Trottoirs. Es wird kein Lärm gemacht.

2

Aufgrund des von der Gemeinde vermuteten Zwecks der Kundgebung verfügte die Gemeinde am 29. Oktober 2013 eine weiträumige Sperrzone um die katholische mit einem Durchmesser von rund 700 m.

3

Damit soll offensichtlich der zutreffend vermutete Zweck der Kundgebung, die Kirchgänger auf das unchristliche, tierquälerischer Verhalten einiger unter ihnen aufmerksam zu machen, aus politischen Gründen vereitelt werden.

4

Die Gemeinde begründet diese Sperrzone ausdrücklich mit der Vermutung, einzelne Kirchgänger könnten sich durch diese Kundgebung gestört fühlen.

5

Damit wurde die Vermutung bestätigt, dass die Gemeinde genau gleich wie im Präjudizverfahren vor ein paar Jahren (BGE 1C_322/2011), auch diesmal wieder versuchen werde, die Kundgebung aus politisch-inhaltlichen (sic!) Gründen, nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zu unterbinden – eine klare Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit. Gemäss konstanter Praxis des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gilt die Meinungsäusserungsfreiheit auch für störende, provozierende und schockierende Äusserungen. Dass sich andere daran stören, rechtfertigt keine Einschränkung dieses Grundrechts.

Mit freundlichen Grüssen

Dr Erwin Kessler, Präsident VgT.ch

Beilagen:

1 Bewilligungsgesuch vom 25. Oktober 2013

2 Angefochtener Entscheid der politischen Gemeinde Sirnach vom 29. Oktober 2013

3 Ausdruck der mit dieser Demo im Zusammenhang stehenden Web-Seite des VgT

www.vgt.ch/news/131012-kanin-busswil-koller.htm#kundgebung